

# HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach  
Tel.: 03744/ 8303-0  
Fax: 03744/ 8303-99



## Mandanteninformationen für Vereine

Februar 2020

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat sich im Rahmen einer kleinen Anfrage zu verschiedenen steuerlichen Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. Wir möchten Ihnen in unserem Mandantenrundsreiben ausgewählte wesentliche Änderungen vorstellen.

Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

## Wohnheime für behinderte Menschen

**„Ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) fällt und auf Grund dessen dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird, ist umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) anzusehen, so dass die Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen.“**

**„Werden Pflege-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen von Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgrund getrennter Verträge erbracht, sind die aus der Versorgung ihrer Kunden erzielten Umsätze als mit dem Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung und Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen.“**

Unabhängig von der Vertragsgestaltung bleibt es bei der Steuerfreiheit der Leistungen im Wohnheim. Dennoch empfehlen wir eine Prüfung im Einzelfall in Bezug auf die vereinbarten und abgerechneten Zusatzleistungen. Leistungen, welche bisher im Rahmen des Kostensatzes enthalten waren, dürften unproblematisch sein.

**Der AEAO zu § 68 Nummer 2 wurde wie folgt geändert:**

**„Unter die Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ fallen Einrichtungen, die gegenüber denen in § 53 Nummer 1 AO genannten Personen Leistungen der Pflege oder Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung erbringen und bei denen die Verträge über die Überlassung von Wohnraum und über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen voneinander abhängig sind (siehe §§ 1, 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz). Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Für Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 68 Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, kommt eine Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 AO in Betracht.“ (BMF vom 20. Dezember 2019, IV A 3 – S 0062/19/10010:001)**

Ertragsteuerlich fallen die Wohnheime für behinderte Menschen damit weiterhin unter den § 68 AO. Eine Behandlung analog der von betreuten Wohnanlagen für Senioren sieht der Gesetzgeber nicht.

## Werkstätten für behinderte Menschen

**„Auch die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen an die Menschen mit Behinderungen sind als eng mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe f UStG als umsatzsteuerfrei anzusehen.“**

Damit ändert sich die bisherige steuerliche Beurteilung nicht. Die Umsätze aus der Gemeinschaftsverpflegung gegenüber dem behinderten Mitarbeiter werden weiterhin steuerfrei behandelt. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

**„Wie bisher sind Verpflegungsleistungen gegenüber Mitarbeitern, die diesen gegen (zusätzliches) Entgelt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung erbracht werden, nicht als Bestandteil der Leistungen zur Sozialfürsorge anzusehen und somit umsatzsteuerpflichtig.“**

Die Frühstücks- und Nachmittagsversorgung sowie zusätzlich angebotene Mahlzeiten sind demzufolge steuerpflichtig zu behandeln. Da es sich in den meisten Fällen um eine Leistung aus einem anerkannten Arbeitsbereich handelt, findet der ermäßigte Steuersatz von 7% Anwendung. Dies gilt gleichermaßen für Umsätze an behinderte Mitarbeiter, Betreuungspersonal oder Gäste. Entsprechend der steuerpflichtigen Behandlung besteht ein Vorsteuererstattungsanspruch. Sollte in der Vergangenheit auf Basis des § 4 Nr. 18 UStG von einer Steuerfreiheit ausgegangen worden sein, müsste insofern eventuell auch eine Anpassung des Vorsteuerschlüssels erfolgen.

## Mahlzeitendienste – Essen auf Rädern

**„Leistungen der Mahlzeitendienste von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen (z. B. „Essen auf Rädern“) waren bis zum 31. Dezember 2019 unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei. An dieser Rechtsauffassung konnte die Bundesregierung aufgrund der Rechtsprechung des BFH im Urteil vom 1. Dezember 2010 (XI R 46/08, BFHE 232, S. 232), wonach es sich bei den von einem Menüservice erbrachten Leistungen nicht um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen gemäß Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie handelt, nicht weiter festhalten. Die Leistungen eines Mahlzeitendienstes sind mit der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG ab dem 1. Januar 2020 unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers umsatzsteuerpflichtig; sie können jedoch unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 8 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen; insofern steht den Einrichtungen auch ein Vorsteuerabzug zu. Dies gilt für alle Anbieter gleichermaßen.“**

Die bisherige Möglichkeit Lieferungen an begünstigte Personen (mit Pflegestufe oder über 75 Jahre) steuerfrei zu behandeln ist damit nicht mehr gegeben. Wir empfehlen Ihnen daher im Einzelfall eine Prüfung der künftigen steuerlichen Behandlung.